

§ 266

Mißbrauchstatbestand

Treubruchstatbestand

Befugnis
mißbrauchen

Pflicht verletzen,
Vermögensinteressen
wahrzunehmen

Rechtl.
Können n.
außen
vs. Dürfen
nach innen

Vermögensbetreuungspflicht

Vermögensnachteil

?

≡

Treulose Treue (BGH NJW 75, 1234 ff.)

A ist erster Vorsitzender eines Sportvereins, dessen Vertragsspieler Fußballmannschaft in die Bundesliga aufgestiegen ist. Von Anfang an in Abstiegsgefahr nimmt der Verein am letzten Spieltag den drittletzten Platz der Tabelle ein, eine Niederlage könnte den Abstieg aus der Bundesliga bedeuten. Um durch Zuwendungen an Spieler dieses Vereins das Spiel zu Gunsten des eigenen Vereins zu beeinflussen, hob A mit Billigung einiger Vorstandsmitglieder 100.000 DM vom Vereinskonto ab. Durch einen auf seine Veranlassung erstellten unrichtigen Beleg, der der Buchhaltung des Vereins ausgehändigt wird, soll die Verwendung dieser Summe verdeckt werden.

Weitere 150.000 DM werden von einem Mitglied des Vorstandes aus eigenen Mitteln zur Verfügung gestellt. Schon vor dem Spiel erhalten zwei Spieler des gegnerischen Vereins zusammen 30.000 DM. Nachdem der eigene Verein das Spiel gewonnen hat und damit dem Abstieg entgangen ist, leitet der Beauftragte des Vereins den übrigen Spielern des anderen Vereins die restlichen 220.000 DM zu.

Strafbarkeit des A?

44

Der Mißbrauchs- unterscheidet sich vom Treubruchtatbestand in § 266

- a) dadurch, daß für den Mißbrauchstatbestand eine besonders verantwortliche Stellung notwendig ist
- b) dadurch, daß der Treubruchtatbestand nur solche Fälle umfaßt, die nur im Innenverhältnis relevant sind
- c) dadurch, daß der Mißbrauchstatbestand eine im Außenverhältnis wirksame Handlung voraussetzt
- d) die Unterscheidung ist nur von historischer Bedeutung
- e)

46

Warum wird die Lebensgefährdung nicht dem Tod gleichgesetzt wie die Vermögensgefährdung dem Vermögensschaden?

- a) Zum Vermögen gehören auch Risiken und Chancen, die sich aus dem Kontext ergeben und nicht durch physikalische Betrachtung unabhängig davon festgestellt werden können
- b) Die Rechtsprechung mußte zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des wirtschaftlichen Verkehrs eine Analogie bilden, weil der Gesetzgeber untätig blieb
- c) Da bei Vermögensdelikten nicht so hohe Strafen zu erwarten sind, kann die Auslegung hier weniger restriktiv vorgehen
- d) Im Bereich des Vermögens sind Schaden und Gefährdung in der Sache nicht zu unterscheiden, es handelt sich nur um eine Unterscheidung dem Namen nach. In der Sache ist das, was
- e) es handelt sich um eine verbotene Analogie, die man rechtlich nicht begründen kann

84

Wenn man den Terminus „dessen Vermögensinteressen er zu betreuen hat“ in § 266 auf die Mißbrauchsalternative bezieht

- a) so nähert man den Tatbestand dem ursprünglichen Verständnis an, nur herausragende treuhänderische Positionen zu erfassen
- b) so dient das der ausweitenden Interpretation, die den gewachsenen Verantwortlichkeiten in der modernen Gesellschaft entspricht
- c) so wird jemand mit weitreichender Befugnis im Außenverhältnis, aber engen Befugnissen im Innenverhältnis nicht bestraft
- d) Dann gibt es keinen Grund für zwei Alternativen, da jeder Mißbrauchsfall zugleich ein Treubruchfall ist
- e) so widerspricht das dem Verkehrsinteresse. Große Befugnisse, auf die sich Dritte verlassen, müssen strafrechtlich gegen Mißbrauch gesichert werden

85

Helmut Kohl konnte nicht wegen § 266 im Zusammenhang mit der Parteispendenaffäre bestraft werden ... (Alles Vertretbare gilt als richtig)

a) weil er sich nicht bereichert hat

b) weil die CDU selbst unter Einrechnung der Bußen u. Rückzahlungen per Saldo dadurch reicher geworden ist

c) Die Frage ist suggestiv: § 266 ist falsch angewendet worden: Jedes Abweichen von den parteiinternen und rechtlich gebilligten Regeln der Spendenbeschaffung ist Mißbrauch

d) Die Frage ist suggestiv: § 266 ist falsch angewendet worden: da das Vermögen der Partei und ihr Ansehen jedenfalls gefährdet wurde

e)